

RS UVS Niederösterreich 2008/01/16 Senat-FR-08-0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2008

Rechtssatz

Dem Verhalten des Beschwerdeführers, sich trotz tristester persönlicher Verhältnisse illegal von einem Staat der EU in einen anderen (Österreich) zu verbringen zu lassen, ist keine erhöhte Bedeutung bei der Rechtsschutzabwägung beizumessen.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at